

# **Jugendordnung**

#### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie regelt gem. § 18 Vereinsordnungen das Vereinsleben der Fischerjugend. Änderungen an dieser Jugendordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes<sup>1</sup>.

Um die damit verbundene öffentliche Anerkennung der Verbandsjugend als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendpflege gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG auf allen Ebenen zu gewährleisten, werden die dort geforderten Mindestanforderungen in dieser Jugendordnung umgesetzt.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der Fischerjugend des Vereins während den von der Jugendleitung organisierten Veranstaltungen. Außerhalb von Jugend-Veranstaltungen gelten die Vereinsordnungen und die Satzung.

#### **Definition Fischerjugend:**

- A. Jungfischer zwischen 10 bis 17 Jahren (einschließlich), die aktiv an den Jugend-Veranstaltungen teilnehmen und von der Jugendgruppe verwaltet werden.
- B. Jugendliche Ü-18 von 18 bis 23 Jahren (einschließlich) in Ausbildung oder Studium, die aktiv an Jugend-Veranstaltungen teilnehmen und zuvor mindestens 2 Jahre zur Gruppe A gehörten.

Die Jugendliche werden zentral ab einer laufenden Mitgliedsnummer 700 aufwärts verwaltet.

### § 3 Aufgaben und Ziele

Die Fischerjugend vertritt unter Beachtung der Vereinssatzung sowie der Satzung des Fischereiverbandes Oberbayern (FVO) folgende Ziele:

- Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte und Pflichten zu wahren und setzt sich fair und konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
- Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zu altersgemäßen Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.



Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

• Sie pflegt die internationale Verständigung, wahrt politische sowie religiöse Neutralität und verurteilt jegliche Art von Fremdenfeindlichkeit.

Das Jahresprogramm und die allgemeine Gestaltung des Gruppenlebens liegen in der Verantwortung der Fischerjugend.

Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins, Jugendbeiträge, KJR-Förderung und Spenden. Am Quartalsende erfolgt eine Kassenprüfung durch den Jugendkassier. Der Bericht vom abgelaufenen Kalenderjahr wird in der darauf folgenden Jugendversammlung vorgestellt und verabschiedet. Die Jugendleitung und die Fischerjugend entscheiden kostenbewußt über die sinnvolle Verwendung der ihr zugeflossenen Mittel.

#### § 4 Organisation und Wahl

Die Anzahl der Jungfischer ist auf dreißig beschränkt, um eine adäquate Jugendarbeit leisten zu können.

Die Leitung der Fischerjugend besteht aus den nachfolgenden Rollen:

- Jugendleiter (und Vertreter),
- Jugendsprecher (und Vertreter),
- Jugendkassier (i.A. der 2. Vereins-Kassier), und
- Betreuer

Gremien der Fischerjugend und ihre geplanten Zusammenkünfte:

- Jugendversammlung (einmal jährlich im Januar), bestehend aus den Gruppen A. und B. der Fischerjugend
- Jugendleitungsteam bestehend aus Jugendleitern, Jugendsprechern und Betreuern (vierteljährlich).

Die Jugendleiter werden in der Jugendversammlung für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit von der Jugendversammlung gewählt. Sie können mit einfacher Mehrheit des Vorstands kommissarisch in den Vorstand berufen werden. Die Wahl der Jugendleiter wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendsprecher werden für ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit von der Jugendversammlung gewählt.

Ab dem 18. Lebensjahr können Betreuer von den Jugendleitern berufen werden. Die Betreuer können aber auch von den Jugendleitern abberufen werden, z.B. wenn sie



ihren Pflichten (Teilnahme, Organisation und Hilfe bei den Veranstaltungen) nur unzureichend nachkommen.

## § 5 Rechte und Pflichten

Generell gilt, dass nur mit einer Rute geangelt wird.

#### Kinder unter 10 Jahren

Für sie gelten spezielle Bedingungen beim Angeln, die bei den Jugendleiter zu erfragen sind.

## Jungfischer (10 bis einschließlich 17 Jahren)

Generelles Ziel ist es, besonders an der Jugendarbeit interessierte Jungfischer in die Gruppe zu integrieren. Aus diesem Grund durchläuft jedes Neumitglied eine maximal einjährige Probezeit. Spätestens nach einem Jahr entscheidet die Jugendleitung über den Verbleib als Mitglied oder Beendigung der Probemitgliedschaft.

Im ersten Mitgliedsjahr erhalten sie automatisch die vergünstigten Jahresfischereierlaubnisscheine (JFES). Sofern sie im laufenden Kalenderjahr an mindestens 5 Jugendveranstaltungen teilgenommen haben, können die Jungfischer im Folgejahr vergünstigte JFES erwerben. Diese Regelung gilt in jedem weiteren Jahr entsprechend. Sollten die erforderlichen Teilnahmen nicht erreicht werden, können JFES zum Normalpreis erworben werden.

Vergünstigte Tagesfischerei-Erlaubnisscheine können nur von Jungfischern erworben werden.

# Jugendliche Ü-18 (18 bis einschließlich 23 Jahren)

Sofern sie zuvor mindestens zwei Jahre als Jungfischer aktiv waren und noch in Ausbildung oder Studium sind, können sie mit besonderen Rechten und Pflichten weiterhin Teil der Fischerjugend bleiben. Langfristiges Ziel sollte ihr Übergang in den Verein sein.

Sie können an den Veranstaltungen der Fischerjugend in beschränktem Umfang teilnehmen, z.B. bei allen internen Jugend-Veranstaltungen ohne Wettkampfcharakter, wie Waldsee-Wochenende, Gruppentermine/ Gruppenstunden, sonstige Angel-Veranstaltungen, internen Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Rutenbau).

Teilnahmen beim Jugend-Königsfischen, Ausbildungszeltlager, Freundschaftsfischen bei befreundeten Vereinen sind dann nur mehr als Betreuer möglich.



Sofern sie im laufenden Kalenderjahr an mindestens 5 Jugendveranstaltungen teilgenommen haben, können die Jugendlichen Ü-18 im Folgejahr einen vergünstigten JFES erwerben. Diese Regelung gilt in jedem weiteren Jahr entsprechend. Sollten die erforderlichen Teilnahmen nicht erreicht werden, können JFES zum Normalpreis erworben werden.

Tagesfischerei-Erlaubnisscheine können zum Normalpreis erworben werden.

Sie sind nicht vom Arbeitsdienst befreit. Sofern keine Arbeitsdienste geleistet werden: s. Beitragsordnung.

In der jährlichen Mitgliederversammlung sind sie stimmberechtigt.

Die Teilnahme am Vereins-Königsfischen ist möglich.

#### Betreuer (ab 18 Jahren)

Alle Betreuer sollen Mitglied im Verein sein, an einem Grundlagenseminar z.B. der Bayerischen Fischerjugend teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) sein.

Ein gültiges erweitertes Führungszeugnis ist für alle Betreuer vor Teilnahme an Jugend-Veranstaltungen verpflichtend.

Jugendbetreuer erhalten als Anerkennung für mindestens fünf Betreuungsaktivitäten einen Jahresfischereierlaubnisschein für ein Gewässer ihrer Wahl. Sie müssen Arbeitsdienste leisten, können sich aber Jugendbetreuungen anrechnen lassen.

#### Jugendleiter (ab 18 Jahren)

Der/ die Jugendleiter müssen an einem Grundlagenseminar z.B. der Bayerischen Fischerjugend teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) sein. Ein gültiges erweiterte Führungszeugnis ist für sie dauerhaft verpflichtend. Sie sind von den Arbeitsdiensten befreit. Sie sollen regelmäßig in den Mitgliedertreffen von der Jugendarbeit berichten.

Auf die Regelungen aller übrigen Vereinsordnungen insbesondere der Gewässerordnung und der Beitragsordnung wird verwiesen. Bei Unklarheiten / Fragen helfen die Jugendleiter oder die Vorstandsschaft.

#### § 6 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft in der Fischerjugend liegt vor, wenn

• ein schriftlicher Antrag gestellt wurde und positiv von den Jugendleitern beschieden ist,



# Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Geschäftsstelle: Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 3599596 homepage: www.fischwaid-muenchen.de, e-mail: post@fischwaid-muenchen.de

- die Elternerklärung ausgefüllt vorliegt (gilt nur für Jungfischer), und
- der Jahresbeitrag gem. Beitragsordnung auf dem Jugendkonto eingegangen ist bzw. bar bezahlt wurde.

Die Fischerjugend der Fischwaid München e.V. ist Mitglied

- der Verbandsjugend des Fischereiverbandes Oberbayern (FVO), und
- des Fischereiverbandes des Kreisjugendrings München (seit 2018).

# § 7 Gültigkeit

Die Jugendordnung tritt zum 1.5.2025 in Kraft.

Gez. Patryk Klewek (1. Vorsitzender)